

# ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT



---

FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN UND HAMBURG E.V.

---

OAG . Dr. Wilfried Knief . Neukamp 10 . 24253 Probsteierhagen

An  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Herrn Johann Böhling  
Postfach 7151

24171 Kiel

Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Wilfried Knief

Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

Telefon: 0 43 48 – 79 12

E-Mail: [knief@ornithologie-schleswig-holstein.de](mailto:knief@ornithologie-schleswig-holstein.de)

Internet: [www.ornithologie-schleswig-holstein.de](http://www.ornithologie-schleswig-holstein.de)

7. Mai 2013

## **Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten Landesverordnung über die Fangjagd (Fangjagdverordnung) Ihr Schreiben vom 11. April 2013**

Sehr geehrter Herr Böhling,  
wir bedanken uns für die Verordnungsentwürfe und nehmen gern dazu Stellung.

Bei der Festsetzung von Jagdzeiten sind die folgenden Punkte besonders zu beachten:

1. Die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie internationale Übereinkommen zum Artenschutz, insbesondere die Ramsar-Konvention und das Abkommen zur Erhaltung der wandernden Wasservögel (Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen - AEWA) unter der Bonner Konvention.

Gemäß Artikel 7 VSchRL (vgl. dazu auch die Ausführungen im „Leitfaden zu den Jagdbestimmungen 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“) dürfen Vögel nicht während der Brutzeit und auf dem Heimzug in ihre Brutgebiete bejagt werden. Möglicherweise aufgrund des Klimawandels werden immer häufiger späte Bruten namentlich von Wasservögeln und Tauben beobachtet und das Heimzugeschehen setzt immer früher ein. Deshalb sollten alle Vogelarten ohne ganzjährige Schonzeit maximal eine Jagdzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember haben.

Zu beachten ist ferner der Anhang II der VSchRL, in dem die Arten aufgeführt sind, für welche die Mitgliedstaaten Jagdzeiten festsetzen können. Für nicht im Anhang II aufgeführte Arten dürfen in Schleswig-Holstein nicht Regelungen getroffen werden, die einer allgemeinen Jagdzeit gleichkommen (wie bei der Nonnengans).

2. Bestandssituation und Gefährdung; nachhaltige Nutzung.  
Gem. Artikel 7 VSchRL vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass die Grundsätze für eine vernünftige jagdliche Nutzung eingehalten werden. Sie soll nachhaltig sein und darf nicht zu einer Gefährdung namentlich von Zugvogelarten führen. D.h. nur Arten, deren Bestände gesichert und ungefährdet sind, dürfen bejagt werden. Für alle gemäß den Roten Listen von Schleswig-Holstein und Deutschland gefährdeten Arten sollten deshalb keine Jagdzeiten festgesetzt werden, auch wenn die Jagd nicht immer für die Gefährdung verantwortlich ist. Auf geringem Populationsniveau kann sie aber eine Bestandserholung erschweren oder verhindern.  
Da einige Vogelarten, die dem Jagdrecht unterliegen, v.a. in Skandinavien und Nordosteuropa beheimatet sind und in Schleswig-Holstein nur oder überwiegend auf dem Zug oder als Wintergäste erscheinen, ist der Erhaltungszustand dieser Arten in Europa und ihr Gefährdungsgrad nach BURFIELD & van BOMMEL (2004) zu beachten. Arten der so genannten SPEC-Kategorien 1 (weltweit gefährdet) sowie 2 und 3 (ungünstiger Erhaltungszustand in Europa) sind mit der Jagd zu verschonen.
3. Vernünftiger Grund für eine Bejagung.  
Ein vernünftiger Grund für die Jagd ist insbesondere gegeben, wenn die getöteten Tiere einen nennenswerten Beitrag zur menschlichen Ernährung liefern. Nur von einigen Jägern aufgrund überkommenen Brauchtums noch teilweise verzehrte Spezialitäten wie etwa der so genannte „Schnepfendreck“ zählen nicht dazu. Kein vernünftiger Grund ist die Jagd auf Gänse und Schwäne (wie auch Pfeifenten oder Ringeltauben) zur Verhinderung landwirtschaftlicher Schäden. Zwar können Gänse und Schwäne unter bestimmten Umständen landwirtschaftliche Schäden verursachen. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben jedoch gezeigt, dass die Jagd zu deren Verhinderung weitgehend ungeeignet ist. Vielmehr werden die Vögel nur nach dem St. Florians-Prinzip von einer Fläche zur nächsten geschucht. Dadurch steigt ihr Energieverbrauch, was zu erhöhtem Nahrungsbedarf und damit u.U sogar zu größeren Schäden, zugleich aber zu einer Verschlechterung der Kondition der Vögel führt. Auch kann die Jagd zu „unnatürlichen“ Konzentrationen auf wenige ungestörte Flächen führen, wo dann tatsächlich Schäden entstehen können.  
Die Jagd auf Gänse (und Schwäne) ist auch deswegen problematisch, weil dadurch die normalerweise lebenslange Paarbindung und der bis zum Frühjahr bestehende Familienzusammenhalt zerstört werden.  
Ebenfalls kein vernünftiger Grund ist der Abschuss von Krähen und Elstern aus Artenschutzgründen. Einerseits ist vielfach nachgewiesen, dass keine andere Art durch Rabenvögel in ihrem Fortbestand gefährdet ist und andererseits hat das inzwischen jahrelange massenhafte Töten von Rabenvögeln nicht zu einer Wiederrücknahme gefährdeter potenzieller Beutetierarten geführt.
4. Verwechslungsgefahr ähnlicher Arten.  
Wenn gefährdete oder geschützte Arten zeitgleich oder sogar gemeinsam mit ähnlich aussehenden Arten vorkommen, darf für diese Arten keine Jagdzeit festgesetzt werden, um versehentliche Abschüsse gefährdeter oder geschützter Arten auszuschließen.
5. Allgemeine Störwirkung durch die Jagd.  
Jagd macht Tiere scheu nicht nur gegenüber Jägern, sondern gegenüber allen

Menschen. Im dicht besiedelten Mitteleuropa kann das bedeuten, dass aufgrund der durch die Bejagung erhöhten Fluchtdistanzen nicht alle geeigneten Lebensräume besiedelt werden können. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Jagd auf Wasservögel, durch die gleichermaßen bejagte und geschützte Arten gestört werden, die häufig gemeinsam und eng vergesellschaftet vorkommen. Zahlreiche Gewässer in Schleswig-Holstein erfüllen die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung gemäß Ramsarkonvention oder sind als Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 VSchRL gemeldet. Deren Erhaltungsziele dürfen durch Jagd nicht beeinträchtigt werden.

Als ornithologischer Fachverband beschränken wir uns auf die Vögel und begrüßen es ausdrücklich, dass diese Kriterien vielfach berücksichtigt worden sind und folgerichtig zahlreiche in § 2 Abs. 2 der LJZ-VO aufgeführte Arten eine ganzjährige Schonzeit erhalten.

Konsequenterweise sollten demzufolge aber auch keine Jagdzeiten festgesetzt werden für

- Waldschnepfe

Der europäische Bestand wird als abnehmend bewertet und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (SPEC 3). Der heimische Brutbestand ist gering und auch bei einer Jagdzeit im Herbst kann nicht ausgeschlossen werden, dass hiesige Brutvögel erlegt werden. Ohnehin gibt es für eine Bejagung keinen vernünftigen Grund, da Waldschnepfen nur eine geringe Jagdbeute darstellen.

- Rabenkrähe

Für eine Bejagung aller Rabenvogelarten gibt es keinen vernünftigen Grund, da eine Bestandsgefährdung anderer Arten durch Rabenvögel nicht nachgewiesen werden konnte und die Bestände gefährdeter potenzieller Beutetierarten trotz jahrelanger hoher Abschusszahlen von Krähen und Elstern nicht zugenommen haben. Insofern ist die ganzjährige Schonzeit für Nebelkrähe und Elster einschließlich des Fallenfangverbots folgerichtig und wird nachdrücklich begrüßt. Dasselbe gilt jedoch auch für die Rabenkrähe.

- Nonnengans

Die Art ist in Anhang I, nicht aber in Anhang II VSchRL aufgeführt. Folgerichtig ist für sie in der Bundesjagdzeitenverordnung und in den Landesjagdzeitverordnungen aller anderen Bundesländer keine Jagdzeit festgesetzt. Eine quasi allgemeine Jagdzeit zur Schadensabwehr auf Acker- und sogar auf Grünland in allen vier Westküstenlandkreisen ist nicht zielführend (s. Kriterium 3) und rechtlich mindestens umstritten.

- Nilgans

Die Art zählt zu den Neozoen und hat sich in den letzten Jahren von den Niederlanden aus stark ausgebreitet. Der Brutbestand in Schleswig-Holstein wird gegenwärtig auf ca. 250 Paare geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass der Bestand weiter zunehmen wird. Die Brutzeit der Nilgans ist wenig synchronisiert. Oft werden im Herbst noch Familien mit kleinen Jungen beobachtet.

Gemäß Artikel III Absatz g des Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogelabkommens (AEWA) soll eine Einbürgerung nicht heimischer Arten verhindert werden, „falls diese Einbürgerung oder Auswilderung die Erhaltungssituation wildlebender Pflan-

zen oder Tiere beeinträchtigen würde“. Dafür gibt es aber bisher keine Hinweise. Wie die Entwicklung bei Marderhund, Waschbär und in gewisser Weise auch Bissam zeigt, ist die Ausbreitung von Neozoen mit jagdlichen Mitteln (allein) auch nicht zu verhindern.

Die Bestände der verbleibenden sechs Arten können gegenwärtig als gesichert gelten (Fasanen wurden und werden regional noch immer zur Bereicherung der Jagdbeute von Jägern ausgesetzt) und würden eine jagdliche Nutzung erlauben. Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch die Jagd auf diese Arten nicht unproblematisch ist. Ein Problem v.a. aus der Sicht des Tierschutzes ist, dass bei der Vogeljagd üblicherweise mit Schrot geschossen wird. Da Gänse und Enten, aber auch Tauben meistens im Schwarm auftreten, werden dabei zahlreiche Vögel nur verletzt und verenden später qualvoll oder quälen sich ein Leben lang mit Schrot im Körper. Abhilfe ist nur möglich durch Jagdverzicht oder Bejagung mit der Kugel, die namentlich bei Gänsen dringend zu empfehlen ist.

Die vorgesehenen Jagdzeiten sind zum Teil deutlich zu lang. Sie überschneiden sich oft mit dem Ende der Brutzeit oder dem Beginn des Heimzuges. Zeiten, in denen Vögel gem. Artikel 7 VSchRL nicht bejagt werden dürfen (s. Kriterium 1). Die im Vergleich zu der bisherigen Verordnung sogar noch verlängerten Jagdzeiten für Gänse stehen im Widerspruch zu dem Ziel, die Jagdzeiten möglichst zu verkürzen und zu synchronisieren, um die Störung zu minimieren.

Für die einzelnen Arten wird aus fachlicher Sicht empfohlen:

- Graugans, Kanadagans  
Die Jagd auf Gänse ist wegen des dauerhaften Paar- und langen Familienzusammenhalts nicht unproblematisch. Die Begründung, die langen Jagdzeiten seien notwendig zur Schadensabwehr auf Acker- und sogar Grünlandkulturen, ist durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen widerlegt (s. Kriterium 3). Zur Verringerung der Störungen für andere Wasservogelarten sollte keine Jagd an den (Schlaf)Gewässern stattfinden. Zu deren Beruhigung und um den Vögeln eine ausreichende Nahrungsaufnahme auch während der Jagdzeit zu ermöglichen, sollte sie tageszeitlich eingeschränkt werden. Deshalb:  
Jagdzeit vom 1.10. – 31.12. von 10.00 Uhr morgens bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für Graugänse und Kanadagänse.
- Stockente  
Es besteht Verwechslungsgefahr namentlich der schlicht gefärbten Weibchen mit denen anderer, geschützter Entenarten. An Gewässern werden durch die Jagd auf Stockenten auch andere Arten gestört. Deshalb sollte an Gewässern, welche die Kriterien eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung gem. Ramsarkonvention (FIB) erfüllen und als Besondere Schutzgebiete gem. Artikel 4 VSchRL gemeldet sind, die Wasservogeljagd generell untersagt werden (s.u.).  
Im September werden regelmäßig noch Weibchen mit nicht flüggen Jungen beobachtet. Deshalb:  
Jagdzeit vom 1.10 bis 31.12. für Stockenten.
- Pfeifente  
Pfeifenten gehen - ähnlich wie Gänse - oft auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Nahrungssuche. Eine Ausnahme vom Nachtjagdverbot zur Schadensverhütung ist gleichwohl nicht angebracht (s. Kriterium 3). Zumal die Gefahr von Fehlschüssen

mit nachlassender Sicht stark zunimmt. Deshalb:  
Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12. für Pfeifenten.

- Fasan  
Der Fasan wurde und wird regional noch immer von Jägern in Schleswig-Holstein zur Bereicherung der Jagdstrecke ausgesetzt. Um Störungen anderer Arten möglichst gering zu halten, sollte die Jagdzeit am 31.12. enden. Deshalb:  
Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12. für Fasanen.
- Ringeltaube  
Im September gibt es noch einen nennenswerten Anteil besetzter Nester. Der Heimzug setzt oft schon im Januar ein. Deshalb:  
Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12. für Ringeltauben.

Unverständlich ist, warum in § 1 LJZ-VO Nebelkrähe und Elster dem Jagdrecht unterstellt werden um dann in § 2 Abs. 2 LJZ-VO festzulegen, dass auf diese Arten die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Das Ziel muss vielmehr sein, alle Arten ohne Jagdzeit vom Jagdrecht in das Naturschutzrecht zu überführen. Bei den Vögeln sind das insbesondere Haubentaucher, Graureiher, alle Greifvogelarten, Blässhuhn, Waldschnepfe, alle Möwenarten, alle Taubenarten außer Ringeltaube und alle Rabenvogelarten.

An Gewässern, welche die Kriterien eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung gemäß Ramsarkonvention (FIB) erfüllen und als Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 VSchRL gemeldet sind, sollte die Wasservogeljagd generell untersagt werden, weil dadurch nicht nur jagdbare sondern auch geschützte Arten gestört und die Erhaltungsziele gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen